

E. E. Raths der Stadt Wismar Verordnung wieder das gefährliche und unvorsichtige Toback-Rauchen : Publiciret im Jahr 1751.

Wismar: von Andreas Sebastian Winkler, [1751]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890777616>

Druck Freier  Zugang



2001.1751.
S. S. Raths

der Stadt Wismar

Verordnung

wieder

das gefährliche und unvorsichtige
Toback-Rauchen.

Publiciret im Jahr 1751.

LB C 43 Caps. I

Wismar,

1751. a

gedruckt von Andreas Sebastian Winkler,
Stadt-Buchdrucker.

Actus. 2. 3.

der Stadt Rostock

Actus. 2. 3.



Actus. 2. 3.



Publiciert im Jahr 1771.

Actus. 2. 3.

Actus. 2. 3.



Seinnach E. C. Rath mit nicht
 geringem Mißfallen in Er-
 fahrung kommen müssen,
 welchergestalt die übele Ge-
 wohnheit einreissen wolle,
 daß die in Holz arbeitende Handwerker,
 besonders die Tischler, und deren Ge-
 sellen, auch Bötticher und Alt-Binder,
 und dergleichen, bey ihrer Arbeit Toback
 rauchen: nichtweniger angemercket
)(2 wor-

worden, daß ein gleiches, in denen
Scheuren und Ställen, bey Auf- und
Abladung des Korns oder Strohs, un-
ternommen werde; auch auf den Gas-
sen, zumahlen zur Abends = Zeit, ja
wol gar bey Abend = Leichen, in den Got-
tes = Häusern selbst, solches geschehe:
Und dann die betrübtte Erfahrung, lei-
der! nur gar zu öftere Beispiele gege-
ben, wie, durch das unvorsichtige To-
back = Rauchen, grosse Feuers = Gefahr
entstanden, und viele Häuser und Ge-
bäude dadurch in die Asche gelegt, und
grosses Unglück angerichtet worden:
Within die hohe Nothdurst erfordert,
alle mögliche Sorgfalt zu gebrauchen,
wodurch dergleichen verhütet, und ab-
gewandt werden könne; Solchemnach
will E. E. Rath, zuorderst überhaupt,
alle und jede Bürger und Einwohner
dieser Stadt, Obbrigkeitlich, und ernst-
lich,

lich, ermahnet haben, sich des Toback=
Rauchens an allen Orten, und bey allen
Gelegenheiten, da solches, des Feuers
halber, gefährlich seyn könnte, zu ent=
halten, auch darauf zu sehen, daß sol=
ches von den Ihrigen unterlassen wer=
den müsse. Insonderheit aber soll das
Toback = Rauchen obgenannten, oder
anderen Handwerckern, die bey ihrer
Handthierung mit solcher Materie um=
gehen, welche leicht Feuer fassen mag,
und deren Gesellen, bey der Arbeit, auch
allen und jeden bey Auf = und Abla=
dung des Korns oder Strohs, unglei=
chen auf den Gassen, besonders zu Abend=
zeiten, noch vielmehr aber, bey Abend=
Leichen, in den Gottes = Häusern, hie=
mit nachdrücklich, und bey 2 bis 10
Rthlr., und, allensfalls bey Gefängniß=
Strafe, gänzlich verbothen seyn: Und
wie bey besagten Handwerckern, wenn

(3 die

die Gefellen hiewieder handeln würden,
die Meistere solches alsobald anzugeben,
bey gleicher Strafe, schuldigseyn sollen:
also sollen dagegen alle andere, die eine
Uebertretung dieses Verboths anzeigen
werden, wenn solche befunden wird, von
der fallenden Geld-Strafe die Helfte zu
geniessen haben, auch, wenn sie es ver-
langen, ihr Rahme verschwiegen gehalten
werden. Im Fall aber aus einer
solchen frevelhaften Uebertretung ein
wirkliches Unglück entstehen würde; so
soll der Thäter nicht nur den Schaden,
der dadurch verursacht wird, so weit er
es vermag, büssen; sondern auch, nach
Schärffe der Rechte, gestraffet werden.
Wie denn den Herren des Gewetts hie-
durch aufgetragen wird, über diese Ver-
ordnung, welche, damit sie allgemeiner
kund werden möge, in öffentlichen Druck
gebracht werden soll, ohne einiges Nach-
sehen

sehen zu halten, und, nach Anweisung
derselben, die Uebertretere zu bestraffen,
auch den Denuncianten die Helfte der
Geld-Straffen zuzuerkennen und abzu-
folgen. In dem Falle eines wirklich
entstandenen Unglücks aber werden die
Herren des Gerichts bemühet seyn, den
Thäter alsobald gefänglich ein- und zur
Inquisition zu ziehen. Urkundlich
unser^s hierunter gesetzten Stadt-In-
siegels. Wismar, den 20^{ten} Octobr.
1751.



sehen zu halten, und, nach Urm
derselben, die Uebertretere zu best
auch den Denuncianten die Hel
Geld-Straffen zuzuerkennen und
folgen. In dem Falle eines wi
entstandenen Unglücks aber werd
Herren des Gerichts bemühet seyn
Thäter alsobald gefänglich ein- u
Inquisition zu ziehen. Uhrku
unfers hierunter gesetzten Stadt
siegels. Wismar, den 20ten Oct
1751.

